

II. MISE der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/97-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6477/AB
1994-06-24
zu 6540/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 23. Juni 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6540/J-NR/1994, betreffend negative Auswirkungen des Denkmalschutzes auf barrierefreie Adaptierung von Gebäuden, die die Abgeordneten SRB, Freundinnen und Freunde am 25. April 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. In wievielen Fällen wurden in den vergangenen zehn Jahren Einsprüche aufgrund dieses Gesetzes gegen behindertengerechte Adaptierungen an Gebäuden vorgenommen (bitte um Aufgliederung nach Jahren und Gebäuden)?
2. In wievielen Fällen wurde aufgrund der Einsprüche eine barrierefreie Ausgestaltung derselben verhindert (bitte um Aufgliederung nach Jahren und Gebäuden)?
3. Wie lauteten die Begründungen für die in Frage 2 angeführten Fälle (bitte um Aufgliederung nach Jahren und Gebäuden)?
4. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurden diese Einsprüche durchgeführt?
5. In der Studie wird angeführt, daß die Praxis der Landeskonservatoren sehr unterschiedlich zu sein scheint: Nach wel-

- 2 -

chen Gesichtspunkten werden von diesen Entscheidungen zugunsten oder zuungunsten einer barrierefreien Ausgestaltung von Gebäuden gefällt?

Antwort:

Vorerst ist zu der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage betreffend negative Auswirkungen des Denkmalschutzes auf barrierefreie Adaptierungen von Gebäuden festzustellen, daß der Präsident des Bundesdenkmalamtes mit Datum vom 3. Juni 1994, Zl. 22.664/3/94, nachfolgendes Schreiben an den Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten gerichtet hat:

"Über eine parlamentarische Anfrage wurde ich über eine Studie 'Wie behindertengerecht sind Österreichs Kultureinrichtungen?' in Kenntnis gesetzt, deren Zusammenfassung ich nachträglich erhalten habe.

In dieser in Ihrem Auftrag erteilten Studie an das Bundesinstitut für Gesundheitswesen wird zum Ausdruck gebracht, daß von der Denkmalschutzbehörde oft behindertengerechte Adaptierungen "als gravierender Eingriff in die Bausubstanz" ausgelegt und abgelehnt werden.

Die von mir angesprochenen Landeskonservatoren bestreiten, daß sie mit derartigen Fragen oft befaßt sind bzw. sagen, daß mündliche Anfragen, aber keine echten Anträge bisweilen an sie gestellt wurden.

Ich werde daher veranlassen, daß zu allen 262 Kultureinrichtungen, die dieser Studie zugrunde gelegt wurden, mir ein Bericht erstattet wird. In der Studie sind diese 262 Kultureinrichtungen nicht namentlich genannt. Ich darf Sie daher bitten, mir eine Liste dieser Kultureinrichtungen, die Sie nach Angabe der Geschäftsführerin des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen in Händen haben, zur Verfügung zu stellen.

- 3 -

In gleicher Weise darf ich Sie bitten, mir die 19 Experten aus dem Bereich Kultur und behindertengerechte Planung zu nennen, die in dieser Studie anonym erwähnt sind."

Nach Mitteilung von Präsident Dr. Sailer wurde dieses Schreiben bisher nicht beantwortet.

Darüber hinaus hat Präsident Dr. Sailer an alle Landeskonservatoren des Bundesdenkmalamtes die Anfrage gestellt, bei welchen Projekten Probleme der gegenständlichen Art aufgetaucht sind.

Die Auskünfte lauteten wie folgt:

Burgenland:

Es sind keine Probleme bekannt, welche einen Konflikt zwischen Denkmalschutzgesetz und Begehbarmachung österreichischer Kultureinrichtungen für Behinderte zum Inhalt hätten. Wenn diese Thematik bei Restaurierungsprojekten aufschien, handelte es sich im wesentlichen um Adaptierungen im sanitären Bereich, welche stets einvernehmlich gelöst werden konnten. Auch eine Behindertenrampe im Eingangsbereich des Eisenstädter Landhauses wurde ohne Kontroverse mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung errichtet.

Ergänzend wurde noch angemerkt, daß diesbezügliche Anfragen bzw. Vorhaben zur Errichtung behindertengerechter Zugänge bei Denkmälern äußerst selten gegenüber dem Landeskonservatorat vorgebracht wurden.

Kärnten:

Im Bereich des Landeskonservatorates für Kärnten wurde in keinem einzigen Fall die barrierefreie Ausgestaltung von Gebäuden durch das Bundesdenkmalamt verhindert. Dort, wo behindertengerechte Planungen vorgesehen waren, wurden diese im Einvernehmen

- 4 -

mit dem Eigentümer, dem Planer und dem Bundesdenkmalamt abgesprochen und durchgeführt. Dazu wurden vom Bundesdenkmalamt nachfolgende Beispiele angeführt:

1. Klagenfurt, Lidmanskýgasse 55, Hasnerschule:

Die beim Hauptportal geplante Rampe, durch die das Erscheinungsbild des historischen Baues beeinträchtigt worden wäre, wurde 1986 einvernehmlich in den Hof verlegt.

2. Millstatt, Pfarrkirche:

Genehmigt wurde im Jahr 1994 die Errichtung einer mobilen Rampe aus Alu-Blech, durch die keine mittelalterliche Bausubstanz beeinträchtigt wurde.

3. Tainach, Propsteipfarrkirche:

Im Jahr 1993 wurde ein behindertengerechter Zugang zur Kirche durch die Nordkapelle genehmigt; eine hinderliche Schwelle wurde entfernt.

4. Villach, Hauptplatz 1:

Im Jahr 1990 wurde ein Lift in Form einer Stahl- Glaskonstruktion im Renaissancearkadenhof errichtet, um dem behinderten Kind der Hausbesitzerin ein leichtes Erreichen der Wohnung zu gewährleisten.

5. Wolfsberg, Volksbadstraße, "Volksbad":

Im Bereich des Haupteinganges wurde eine Zufahrtsrampe im Jahr 1987 genehmigt.

Niederösterreich:

In Niederösterreich wurde durch das Bundesdenkmalamt bisher keine Errichtung einer behindertengerechten Anlage untersagt. Im Gegenteil: Der Prälaten Hof des Stiftes Dürnstein wurde in den letzten Jahren unter Verzicht auf die authentische Schwel-

- 5 -

lensituation behindertengerecht gepflastert und im Schloß Weitra die (derzeit laufende) Landesausstellung in besonderer Weise im Hinblick auf die Benützung durch Besuche von Behinderten eingerichtet. Aus diesem Grund wurde etwa im Schloß Weitra dem Neubau eines Aufzuges in das historische Treppenhaus denkmalbehördlich zugestimmt. Schließlich wäre auch noch zu erwähnen, daß derzeit im Bereich des Ostflügels des Benediktinerstiftes Altenburg ein spezieller Behindertenzugang zu den mittelalterlichen Bauteilen hergestellt wird, zu dem bereits die Zustimmung des Landeskonservatorates für Niederösterreich vorliegt.

Oberösterreich:

In Oberösterreich gab es bisher keine wie immer gearteten Auseinandersetzungen in diesen Belangen. Es existieren weder schriftliche Eingaben noch hat es mündliche Kontroversen darüber gegeben, weil offensichtlich in jedem Fall ein Einverständnis bzw. eine Lösung gefunden werden konnte. Bei öffentlichen Kulturbauten ist bei Adaptierungen die Bedachtnahme auf behindertengerechte Einrichtungen ohnehin seit langem obligat und auch im kirchlichen Bereich das Problem - dort wo es sich stellt und verlangt wird - denkmalverträglich durch Rampen etc. gelöst.

Salzburg:

In den letzten zehn Jahren wurde für eine Reihe von Objekten in der Stadt Salzburg eine Einreichung für barrierefreien Zugang vorgelegt und vom Landeskonservator genehmigt (dies meist nach Berücksichtigung von Abänderungsvorschlägen durch das Landeskonservatorat):

1. 1985: Landesgerichtsgebäude,
2. 1985: Dom

- 6 -

3. 1986: Erzbischöfliches Palais,
4. 1986: Salzburger Landesregierung, Amtsgebäude Mozartplatz 1
5. 1987: Altstadt Universität, Toskanatrakt, Kurfürststraße 1
6. 1988: Altstadt Universität, alte HTL, Rudolfskai 42
7. 1988: Salzburger Landestheater
8. 1990: Altstadt Universität in den Objekten Kapitelgasse 4, Kapitelgasse 5-7

Weiters ist derzeit in Planung (noch nicht bauverhandelt, aber vom Bundesdenkmalamt bereits genehmigt): Schloß Mirabell, Amtssitz des Salzburger Bürgermeisters sowie Alte Residenz, Residenzplatz 1.

Zusätzlich wird seitens des Landeskonservators für Salzburg festgestellt, daß er sich noch nie dagegen ausgesprochen habe, bei Lifteinbauten in Bürgerhäusern etc. diese etwa nicht barrierefrei auszubilden.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß neben dem Bundesdenkmalamt im Altstadtschutzgebiet von Salzburg oder den Ortsbildschutzgebieten des Landes auch die jeweiligen Sachverständigenkommissionen dieser Einrichtungen Gutachten über die Auswirkungen von behindertengerechten Ausbildungen abzugeben haben, was bei den Baubehörden entsprechende sogar abweichende (engere) Konsequenzen zeitigen kann.

Es gibt Fälle, bei denen eine barrierefreie Gestaltung aus den faktischen Gegebenheiten heraus unmöglich ist, wie etwa bei der Festung Hohensalzburg.

Steiermark:

In der Steiermark stellte sich dieses Problem bisher lediglich konkret am 1642-44 errichteten Grazer Zeughaus, der ehema-

- 7 -

ligen Waffenkammer Innerösterreichs. Der schmale dreiachsige in die Tiefe reichende Bau zeigt heute noch die ursprüngliche zeughausmäßige Verwahrung der ca. 29.000 Inventarstücke. Die diesbezüglichen Bemühungen, Feuersicherheitseinrichtungen zu schaffen sowie auch Einrichtungen, um für Behinderte barrierefreien Zugang zu ermöglichen, waren bisher nicht erfolgreich. Ein derartiger Antrag wurde vom Bundesdenkmalamt abgewiesen und befindet sich derzeit im Berufungsstadium beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Es zeichnet sich jedoch eine befriedigende Lösung dahingehend ab, daß Durchbrüche in das anschließende Landhaus geschaffen werden könnten.

Tirol:

Der Landeskonservator für Tirol stellte fest, daß in den vergangenen zehn Jahren keinerlei Einsprüche gegen behindertengerechte Adaptierungen an Gebäuden seitens des Bundesdenkmalamtes erfolgt sind. Der Landeskonservator war und ist stets bemüht, behindertengerechte Adaptierungen an unter Schutz stehenden Gebäuden zu ermöglichen, bisher konnten in allen Fällen akzeptable Lösungen gefunden werden.

Vorarlberg:

In den vergangenen zehn Jahren wurden im Lande Vorarlberg mehrere behindertengerechte Adaptierungen beantragt, von denen kein einziger abgelehnt wurde. Wohl aber gab es in Feldkirch am Objekt Neustadt 37 den Antrag, zur Adaptierung des Hauses für den "Kinder- und Jugendanwalt" vor dem Gebäude einen Hubtisch aufzustellen. Diese Planung wurde seitens des Landeskonservators abgelehnt, jedoch durch die Wiederöffnung eines Nebeneinganges eine allseits befriedigende Lösung aufgezeigt. Der geplante Hubtisch wie auch ein Treppenlift hätten dort errichtet werden können. Der Plan wurde bisher deshalb nicht verwirklicht, da sich das Land (noch) nicht an den Kosten beteiligen wollte.

Wien:

Die Landeskonservatorin für Wien führte vorerst zu der in der Anfrage zitierten Causa "Museum für Angewandte Kunst" aus, daß die Frage eines behindertengerechten Museumszugangs im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Generalsanierung in die Planung (Architekt Sepp Müller) eingeflossen ist, ohne daß das Bundesdenkmalamt überhaupt damit befaßt worden wäre. Das Bundesdenkmalamt hatte daher auch zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit, irgendetwas "zu verhindern". Die Erschließung für Behinderte wurde über einen Zugang im neuen Gelenksbau zwischen den beiden Museumstrakten an der Weiskirchnerstraße geschaffen, wo ein Lift in zentraler Lage an sämtliche Geschoße anbindet, sowie im Bereich des Betriebszugangs am Stubenring. Nach Informationen, die dem Bundesdenkmalamt zugegangen sind, soll diese Lösung problemlos in der Praxis funktionieren. Nach Auskunft des Architekten war die Errichtung eines behindertengerechten Zuganges beim Haupteingang an der Struktur des Bauwerks gescheitert, sodaß eine solche Möglichkeit gar nicht mehr an das Bundesdenkmalamt herangetragen wurde.

Des weiteren wird seitens der Landeskonservatorin für Wien festgestellt, daß die Herstellung behindertengerechter Erschließungen seit einigen Jahren bei allen wesentlichen Generalsanierungen und Umbauten Berücksichtigung findet. In aller Regel hätten bisher auch Lösungen entwickelt werden können, die manchmal einfacher, oft aber schwierig waren, in keinem einzigen Fall wäre in Wien die Schaffung eines Behindertenzuganges durch das Bundesdenkmalamt mit Argumenten der Denkmalpflege untersagt worden. Im Gegenteil, es sei in allen Einzelfällen von allen Mitarbeitern des Landeskonservatorates an der Findung entsprechender Möglichkeiten stets aktiv mitgearbeitet worden. Als einige prominente Beispiele für behindertengerechte Adaptierung seien in diesem Zusammenhang aus der letzten Zeit die Schatzkammer, Schloß Schönbrunn, der Musikverein, das Kunsthi-

- 9 -

storische Museum und die Redoutensäle genannt, aber auch U-Bahnstationen der ehemaligen Stadtbahn (Otto Wagner-Bauten) sowie zahlreiche unter Denkmalschutz stehende Gemeindebauten der Zwischenkriegszeit seien hier erwähnt.

Daß die nachträglichen Adaptierungen in Wien oftmals zu Schwierigkeiten geführt hätten und jedenfalls wiederholt zeit- und kostenaufwendig waren, ist nun einmal ein reales Faktum, doch war die Beschäftigung mit dieser Problematik generell von großem Bemühen seitens des Bundesdenkmalamtes und der Bauherren gekennzeichnet. Erfahrungsgemäß eignen sich die Hauptzugänge der Monumentalbauten, wo sich auch aus Gründen der Repräsentativität häufig Stiegenanlagen, Zwischenstufen und Zwischenpodeste, mächtige Portale oder zumindest schwere Torflügel und sonstige Hindernisse befinden, aus rein technischen Gründen nur selten für eine Adaptierung, nicht zuletzt auch wegen der Unterbringung behindertengerechter Lifte. Die Zugänglichkeit muß daher meist objektbedingt an anderer Stelle erfolgen. Es sind sohin rein aus der Realität entspringende, nüchterne, sachbezogene Argumente, die zu den jeweiligen Lösungen führen.

6. Sind Sie bereit, eine Novellierung dieses Gesetzes in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, die derzeitige unerträgliche Situation aus der Welt zu schaffen?

7. Wenn ja, bis wann könnte dies geschehen?

8. Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

9. Welche anderen Maßnahmen zur Änderung der derzeitigen Situation können Sie sich vorstellen?

Antwort:

Durch die Novelle 1978 zum Denkmalschutzgesetz wurde ausdrücklich verankert - was bis dahin vom Verwaltungsgerichtshof abge-

- 10 -

lehnt wurde - daß alle Gründe, die von den Antragstellern für ihre Veränderungs- oder Zerstörungsanträge vorgebracht und bewiesen werden, vom Bundesdenkmalamt (abwägend) zu berücksichtigen sind. Dazu gehören selbstverständlich im besonderen Maße auch alle jene Adaptierungen, die einen behindertengerechten Zugang erlauben. Daß diese Veränderungen unter möglichster Schonung des Denkmals durchzuführen sind, erklärt sich daraus, daß die Unterschutzstellungen aufgrund der ausdrücklichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ausschließlich "im öffentlichen Interesse" erfolgen und daher das Bundesdenkmalamt von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Veränderungen eines Denkmals nur in einer Weise zu gestatten, daß diese Umbauten einerseits den Erfordernissen einer barrierefreien Zugänglichmachung entsprechen aber andererseits die Denkmale in ihrer Bedeutung möglichst wenig geschmälert werden.

Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, daß in Theorie und Praxis das gesetzliche Instrumentarium ausreichend ist, um so gut wie immer eine zufriedenstellende Lösung zu ermöglichen.

Eine Kopie der eingangs erwähnten "Zusammenfassung" der Studie über behindertengerechte Einrichtungen österreichischer Kulturbauten im Auftrage des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst liegt bei.

Der Bundesminister:

